

BUNDESGERICHTSHOF

I ZR 186/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der B[REDACTED] Modevertriebs GmbH, vertreten durch die Geschäfts-
führer Günter M[REDACTED] und Peter B[REDACTED], L[REDACTED] Straße 46,
H[REDACTED]/W[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED] -

gegen

den Handelsvertreter Franz-Josef R[REDACTED], V[REDACTED] Straße 21,
H[REDACTED]/W[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. K. [REDACTED], Dr. [REDACTED],
Dr. E. [REDACTED], Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Prof.Dr.Frhr. v. Gamm und die
Richter Dr. Merkel, Dr. Piper, Dr. Teplitzky und Dr. Mees

am 28. März 1985

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Zwangsvollstreckung
aus dem Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Celle vom 28. September 1984 (11 U 252/83)
einstweilen einzustellen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist einem
Vollstreckungsschutzantrag regelmäßig der Erfolg zu versagen,
wenn der Vollstreckungsschuldner in der 2. Instanz es unter-
lassen hat, die ihm aus einer möglichen Vollstreckung tretenden
Nachteile mittels eines Vollstreckungsschutzantrages nach
§ 712 ZPO geltend zu machen (vgl. BGH, Beschl. v. 26.3.1980
- I ZR 1/80, GRUR 1980, 755; Beschl. v. 14.7.1982 - X ZR 10/82,
NJW 1983, 455). So liegt es hier. Die Beklagte hat in der
Berufungsinstanz einen Antrag nach § 712 ZPO nicht gestellt.

Gründe, die abweichend von diesem Grundsatz eine Einstellung
gleichwohl rechtfertigen könnten, sind nicht gegeben. Daß die
Beklagte im Fall des Unterliegens durch Zwangsvollstreckungsmaß-
nahmen, wie sie hier der Kläger eingeleitet hat, einen nicht

- 3 -

zu ersetzenden Nachteil erleiden könnte, ist nicht erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht hervorgetreten, sondern war schon vorher erkennbar. Es ist auch nicht ersichtlich, daß der Beklagten unzumutbar gewesen wäre, den Antrag nach § 712 ZPO in der Berufungsinstanz zu stellen.

v. Gamm

Merkel

Piper

Teplitzky

Mees



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)